Namslauer Kreisblatt.

No. 9. **1890.**

Donnerstag den 27. Februar 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 100] Brieg, den 24. Februar 1890.

Bekanntmachung.
Reichstagswahl.

Nachdem gemäß § 27 ff. des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag die Zusammenstellung der Resultate der am 20. d. Mts. stattgehabten Reichstagswahl für den IV. die Kreise Brieg und Namslau umfassenden Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau am heutigen Tage vorgenommen worden ist, bringe ich das Ergebniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Es beträgt die Zahl

der abgegebenen Stimmen	12825
der ungültigen Stimmen	19
der gültigen Stimmen	12806
mithin die absolute Majorität	6404.

Es haben erhalten:

1.	Baron von Saurma-Jeltsch—Sterzendorf	6847 Stimmen,
2.	Landtags-Abgeordneter Max Brömel—Berlin . .	4132 „
3.	Former Oscar Schütz—Breslau	1814 „
4.	Brauereidirector Goldschmidt—Berlin	4 „
5.	Generaldirector Cunow in Charlottenburg . . .	2 „
6.	Gutsbesitzer Just—Jägerndorf	1 „
7.	Freigärtner Scholz in Buchitz	1 „
8.	Commerzienrath Klemm—Ludwigshagen	1 „
9.	Oberbürgermeister von Forckenbeck—Berlin . . .	1 „
10	Gemeindeschreiber Koschig in Strehlitz	1 „
11.	Erzpriester Mysliwiec in Kreuzendorf	1 „
12.	Landrath Willert in Namslau	1 „

Hiernach ist der Majoratsbesitzer Herr Baron Georg von Saurma-Jeltsch auf Sterzendorf Kreis Namslau zum **Reichstagsabgeordneten** des obenbezeichneten Wahlkreises gewählt.

Der Wahl-Commissarius, Königliche Landrath.
von Reuß.

No. 101] Berlin, den 22. Januar 1890.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ausstellung und Behändigung der Bescheinigungen über die Abnahme von Dampfkesseln (vergl. No. 6 Abs. 2 folg. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom $\frac{\text{4. September 1869}}{\text{19. Juli 1884}}$ — Min.-Bl. von 1869 S. 202 ff. und von 1884 S. 164 ff. —) bestimmen wir Folgendes:

Die mit der Untersuchung von Dampfkessel-Anlagen betrauten Königlichen **Baubeamten** haben dem Inhaber einer solchen Anlage die Abnahme-Bescheinigung auszustellen und zu behändigen. Sie haben zu derselben den gesetzmäßigen Stempel von 1,50 M. zu verwenden, dessen Erstattung bei der Vorlage der Gebühren-Liquidation bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu beantragen ist. Abschrift der Bescheinigung ist derjenigen Polizeibehörde mitzutheilen, welche die Untersuchung veranlaßt hat.

Die entsprechende Bestimmung der Dienstanweisung für die Königlichen Bauinspectoren der Hochbauverwaltung (S. 69 erste Zeile) kommt in Wegfall.

In übereinstimmender Weise haben auch die sonstigen Kesselrevisionsbeamten, sowie die Vereinsingenieure in allen Fällen, in welchen stempelpflichtige Abnahmezeugnisse gemäß § 24 der Gewerbeordnung auszustellen sind, fortan zu verfahren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
(gez.) Magdeburg.	(gez.) Schultz.	(gez.) Schemer.

Namslau, den 19. Februar 1890.

Abdruck hiervon theile ich den Ortspolizeibehörden zur gefälligen Kenntniß mit.

No. 102] Breslau, den 31. Januar 1890.

Gemäß § 6 der Ausführungs-Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 18. December 1888 (Reg.-Amtsbl. für 1889 S. 19 ff.) wird nachstehend das Verzeichniß a. der im Regierungsbezirk befindlichen Dampfkessel-Revisoren, sowie b. der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereinsingenieure zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a. Der Kgl. Wasserbauinspector Hamel hierselbst, der Kgl. Bauinspector Weinbach hierselbst, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Woas in Brieg, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Baumgart in Glatz, der Kgl. Kreisbauinspector Jonas in Neumarkt, der Kgl. Kreisbauinspector Reiche in Oels, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Stephany in Reichenbach, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Hammer in Schweidnitz, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Reuter in Strehlen, der Kgl. Kreisbauinspector Baurath Berndt in Trebnitz, der Kgl. Kreisbauinspector Brinkmann in Wohlau.

b. Die Ingenieure des Schlesischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln hierselbst: H. Minssen, E. Burmeister, Ernst Munkelt, Daniel Wätzold, Otto La Baume, M. Sonnabend, J. Kellner, Fr. Hoopmann und Herm. Kuschelbauer.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Namslau, den 24. Februar 1890.

Abdruck hiervon bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 103] Breslau, den 29. Januar 1890.

Seitens der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist neuerdings wiederholt darauf hingewiesen worden, wie für die Erreichung des durch die angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens angestrebten Zieles eine besondere Bedeutung der Fürsorge dafür beigelegt werden müsse, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung theilhaftig gemacht und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung hin insofern eine Handhabe, als nach § 62 bezw. § 148 Nr. 7 d a. a. O. die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu **gewerblichen Zwecken** verboten und unter Strafe gestellt ist.

Euer Hochwohlgeboren werden demzufolge im Anschlusse und unter Bezugnahme auf die diesseitige Rundverfügung vom 3. Dezember 1887 $\left\{\begin{matrix}\text{I III/III a 3575}\\ \left.\begin{matrix}\text{II V/VIII}\\ \text{III VI/II}\end{matrix}\right\} \text{1552}\end{matrix}\right\}$ ersucht, für eine strenge und zweckentsprechende Handhabung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 62 Abs. 4 a. a. O., wonach die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen ist, **wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist,** haben die Herren Minister des Weiteren einen Schulunterricht, wie er den von umherziehenden inländischen Zigeunerbanden mitgeführten schulpflichtigen Kindern selbst bei Wahrnehmung aller irgend erreichbaren Gelegenheiten zum Schulbesuche an den jeweiligen Aufenthaltsorten zu Theil wird, im Hinblicke auf den beständig eintretenden Wechsel in den Schulen und die wiederholte Unterbrechung des Unterrichts durch Versäumnißtage weder nach der unterrichtlichen, noch nach der erziehlichen Seite hin als ausreichend zu bezeichnen vermocht.

Die hiesige Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hat daher durch die Kreisschulinspektoren des Bezirks Anordnung dahin getroffen, daß die Lehrer den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme an dem Schulunterrichte nicht zu gestatten und zu bescheinigen, sondern daß sie in jedem einzelnen Falle, in welchem ein schulpflichtiges Kind zur Theilnahme am Schulunterrichte sich meldet, sofort der **Ortspolizeibehörde** Anzeige zu erstatten haben.

Die Ortspolizeibehörden haben in derartigen Fällen zunächst festzustellen, ob den betreffenden Zigeunern überhaupt die Erlaubniß zum Mitführen schulpflichtiger Kinder gemäß § 62 Abs.

1 und 4 der Reichsgewerbeordnung ertheilt worden ist und bejahendenfalls die alsbaldige Zurücknahme dieser Erlaubniß durch die für Ertheilung derselben zuständige Behörde mit Rücksicht auf die Bestimmung im Abs. 4 a. a. O. zu veranlassen, falls eine derartige Erlaubniß den Betreffenden aber überhaupt nicht ertheilt sein sollte, ihre Bestrafung nach § 149 Nr. 5 a. a. O. herbeizuführen.

Daneben werden die Ortspolizeibehörden gegebenen Falles den betreffenden Zigeunerkindern gegenüber von der Befugniß Gebrauch zu machen haben, die letzteren von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Kommune zum Zwecke der Unterbringung in Zwangserziehung zu überweisen. (cfr. Nr. II der Rund-Verfügung vom 3. Dezember 1887.)

Königlicher Regierungs-Präsident. J. V.: Dr. von Strauß.

Namslau, den 24. Februar 1890.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises unter Hinweis auf meine Verfügung vom 19. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 No. 51 Seite 569) hierdurch auf, gegebenen Falles genau nach obiger Anweisung zu verfahren und über den Erfolg bis zum 10. September d. J. an mich zu berichten.

No. 104] Breslau, 10. Februar 1890.

Anläßlich eines in einem benachbarten Regierungsbezirke zu amtlicher Kenntniß gelangten Einzelfalles, werden Euer Hochwohlgeboren darauf aufmerksam gemacht, daß es den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung widerspricht und daher unstatthaft ist, die baupolizeiliche Erlaubniß zum Beginn des Baues gewerblicher Anlagen der in den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung gedachten Art zu ertheilen, bevor die zuständigen Behörden (Kreis-Ausschuß bezw. Bezirks-Ausschuß bezw. Magistrat) die **gewerbepolizeiliche** Genehmigung zur Errichtung der betreffenden Anlagen ertheilt haben.

Wenn in einem einzelnen Falle ausnahmsweise besondere Gründe dafür sprechen, die Inangriffnahme von Bauten der in Rede stehenden Art vor Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung baupolizeilicherseits zu gestatten, so ist hiervon hierher Anzeige zu erstatten und die diesseitige Entscheidung darüber einzuholen, ob dem Gesuche um Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zu entsprechen ist oder nicht.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises mit entsprechender Anweisung versehen und auch Ihrerseits hiernach für die Folge gefälligst verfahren.

Königl. Regierungs-Präsident. J. V.: Dr. von Strauß.

Namslau, den 24. Februar 1890.

Abdruck hiervon theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Beachtung ergebenst mit.

No. 105] Namslau, den 25. Februar 1890.

Betrifft das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk Namslau findet in den Tagen vom **17. bis einschließlich den 22. März d. J. in Grimm's Hotel hierselbst** statt und erfolgt die Musterung der Mannschaften in nachstehender Reihenfolge:

1. **Montag den 17. März:** Stadt Namslau.
2. **Dienstag den 18. März:** Altstadt, Bachowitz Gut und Gemeinde, Bankwitz, Belmsdorf Gut, Böhmwitz, Brzezinke, Buchelsdorf Gut und Gemeinde, Haugendorf Gut und Gemeinde, Groß-Butschkau, Klein-Butschkau Gut und Gemeinde, Charlottenthal, Creuzendorf, Dammer, Dannig Gut und Gemeinde, Dörnberg, Droschkau, Dziedzitz, Eckersdorf, Eisdorf, Ellguth, Erdmannsdorf.
3. **Mittwoch den 19. März:** Friedrichsberg, Friedrichshilf, Giesdorf, Glausche Gut und Gemeinde, Grambschütz, Groditz, Gülchen, Groß-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Herzberg, Hönigern, Jakobsdorf, Jauchendorf, Johannsdorf, Kaulwitz, Krickau, Lankau, Lorzendorf, Deutsch-Marchwitz.
4. **Donnerstag den 20. März:** Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Wind.-Marchwitz, Michelsdorf, Minkowsky, Mülchen, Nassadel, Niefe, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Polkowitz, Proschau, Reichen, Saabe, Schadegur, Schmograu Gut und Gmeeinde, Schwirz, Sgorsellitz, Simmelwitz, Skorischau, Sophienthal, Städtel, Groß-Steinersdorf, Klein-Steinersdorf.
5. **Freitag den 21. März:** Stadt Reichthal, Sterzendorf, Strehlitz I, II, III, Wallendorf Gut und Gemeinde, Ober- und Nieder-Wilkau.
6. **Sonnabend den 22. März:** Loosung und Klassifikationsgeschäft, sowie Prüfung von Unterstützungs-Anträgen auf Grund des allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 22. Juli 1884 bezw. aus der Kronprinz-Stiftung.

Das Musterungsgeschäft beginnt täglich früh 8 Uhr, die Loosung am letzten Tage ebenfalls um 8 Uhr.

Die Magisträte, sowie die Herren Gemeinde-Vorsteher und die betheiligten Herren Guts-Vorsteher des Kreises wollen dafür Sorge tragen, **daß die Gestellungspflichtigen pünktlich früh**

7 Uhr an Ort und Stelle sind und mit gereinigtem Körper und in reiner Wäsche zur Vorstellung gelangen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Stammrollenführer der Stadt Namslau und der betheiligten Gutsbezirke müssen an dem bestimmten Tage, die Gemeinde-Vorsteher unter Anlegung der Amtsbinde, persönlich erscheinen. Unentschuldigtes Fehlen würde ich mit einer Executivstrafe von 30 Mark ahnden.

Am Schluß jedes Geschäftstages will ich die Herren Gemeinde-Vorsteher sprechen.

Die Herren Gemeindevorsteher ꝛc. haben streng auf Ruhe und Ordnung zu halten und mache ich dieselben dafür **verantwortlich, daß kein Mann in betrunkenem Zustande vorgestellt wird und die Loosungsscheine der älteren Jahrgänge mit zur Stelle gebracht werden.**

Ich erwarte, daß die Gemeinde-Vorsteher die Gendarmen soweit als möglich unterstützen. Die Mannschaften sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Anordnungen der Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten haben und daß ich etwaige Excedenten oder Betrunkene sofort zur Haft bringen lassen werde.

Wegen der an Stottern, Stummheit, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Epilepsie leidenden Mannschaften sind Verhandlungen mit mindestens drei glaubwürdigen Zeugen aufzunehmen und nebst einer Bescheinigung des Lehrers ꝛc. im Musterungstermin vorzulegen.

Für diejenigen Gestellungspflichtigen, welche wegen Krankheit nicht erscheinen können, sind polizeilich beglaubigte ärztliche Atteste beizubringen.

Den im Jahre **1870** geborenen Militärpflichtigen ist das Erscheinen im Loosungstermin anheimzustellen und denselben zu eröffnen, daß im Fall des Ausbleibens ein Mitglied der Ersatz-Commission für sie loosen wird.

Soweit die **Zugänge der älteren Jahrgänge** mir noch nicht angemeldet sind, **hat dies unverzüglich zu erfolgen. Später eintretende Zugänge sind mir in jedem einzelnen Falle, unter Beifügung der Militairpapiere, sofort anzuzeigen.**

Die **Verleselisten** sind mir in **doppelter Ausfertigung**, evtl. Negativ-Anzeige, bis spätestens **Donnerstag den 13. März cr.** vorzulegen, widrigenfalls die Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen müßte. In die Verleselisten, welche für **jeden Jahrgang getrennt auf einen besonderen Blatt anzulegen,** sind nur die **wirklich** zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aufzunehmen. Innerhalb jedes Jahrgangs hat die Aufstellung **genau nach der laufenden Nummer der alphabetischen Liste geordnet**, zu erfolgen.

Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst sind spätestens im Musterungstermin zu stellen, möglichst aber bis zum **10. März d. J.** bei mir anzubringen. **Reklamationen, welche nicht bereits am Kreis-Ersatz-Geschäft vorgelegen haben, dürfen später nicht mehr berücksichtigt werden, was ausdrücklich zur Kenntniß des Publikums zu bringen ist.**

Die Reclamationsgesuche, in welchen alle Verhältnisse eingehend zu erörtern sind, sind den Herren Amtsvorstehern zunächst zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Stützen sich die Reklamationen auf die Arbeitsunfähigkeit der Eltern ꝛc., so müssen die Letzteren im Musterungstermine ebenfalls erscheinen.

Mannschaften der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, Ersatz-Reserve, sowie des Landsturms II. Aufgebots (insoweit die Letzteren militairisch ausgebildet sind), **welche für den Fall einer Mobilmachung Anspruch auf Zurückstellung zu haben glauben,** fordere ich auf, ihre **zweifach** anzufertigenden Reklamationsgesuche alsbald den Ortsbehörden vorzulegen, von welchen ich die Einreichung derselben nach erfolgter Prüfung und Begutachtung bis spätestens **zum 13. März cr.** erwarte. Formulare zu derartigen Reclamationen sind in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig. Die Gemeindebehörden des Kreises veranlasse ich die betreffenden Mannschaften hiervon in ortsüblicher Weise zu benachrichtigen.

No. 106] Namslau, den 25. Februar 1890.

Höherer Anordnung zufolge ist der bisher zu Militair-Reklamationsgesuchen von den Polizeibehörden ausgefertigte Fragebogen in Zukunft bei Anträgen auf Entlassung im activen Dienst befindlicher Mannschaften (§ 83 der Wehr-Ordnung) **nur dann** in Anwendung zu bringen, wenn die den Antrag stellenden Angehörigen die Ausfertigung des qu. Fragebogens Seitens der Orts-Polizei-Behörde, bezw. die Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse unter Zuziehung dreier Gemeinde-Mitglieder wünschen, und auch bereit sind, den nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 14. Mai 1876 (Min.-Bl. f. d. i. V. Seite 141) erforderlichen Stempel von 1,50 Mk. zu tragen.

Anderenfalls können die, die häuslichen Verhältnisse der zu Reklamirenden betreffenden Angaben in der nicht stempelpflichtigen Form der Berichterstattung gemacht werden. Es wird alsdann aber auf eine möglichst eingehende und übersichtliche Darlegung der Reklamationsgründe Bedacht zu nehmen sein.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, nach Vorstehendem die zur Prüfung und Begutachtung eingehenden Reklamationsgesuche zu behandeln.

No. 107] Namslau, den 24. Februar 1890.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 21. Oktober 1889 die folgenden Grundsätze aufgestellt, welche ihres allgemeinen Interesses wegen den städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gegeben werden:

I. Wenn im § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden für befugt erklärt sind, „nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, **für den Umfang der Gemeinde gültige** Vorschriften zu erlassen", so hat damit nicht etwa die Verordnungsgewalt der Polizeibehörde auf den Erlaß solcher Vorschriften beschränkt werden sollen, welche gleichmäßig auf alle Theile des betreffenden Gemeindebezirks Anwendung finden sollen, so daß die Polizeibehörde nicht befugt wäre, eine lediglich für einen Theil des Gemeindebezirkes bestimmte Vorschrift zu erlassen.

Die Worte des Gesetzes „für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften" haben vielmehr nur die Bedeutung, daß die von der örtlichen Polizeibehörde nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde erlassenen Vorschriften nur für den Umfang derjenigen Gemeinde Rechtsgültigkeit haben, mit deren Gemeindevorstande sie berathen sind; keineswegs hat aber der Polizeibehörde verwehrt werden sollen, nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde durch Polizeiverordnung eine lediglich zur Regelung der Verhältnisse eines räumlich begrenzten Theiles des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen.

II. Die Polizeibehörden sind schon gemäß ihrer aus § 10 Titel 17 II des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, wohl befugt, der Errichtung von Anlagen, und zwar sowohl gewerblicher wie nicht gewerblicher, welche mit Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind, durch im Wege der Polizeiverordnung erlassene Verbote entgegenzutreten. (§ 6 litt. f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850.)

Da ferner nach § 6 litt. b a. a. O. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen" gehören, so ist die Polizeibehörde auch für befugt zu erachten, durch Polizeiverordnung das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachtheilen und Belästigungen (nicht blos vor „Gefahren") durch die mit dem Betriebe einer Anlage verbundene Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder die Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen.

III. Der Anwendung eines im Wege der Polizeiverordnung sowohl für gewerbliche als nicht gewerbliche (z. B. landwirthschaftliche) Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, aus Gründen der Sanitäts- und Verkehrs-Polizei erlassenen Verbots, welches die Errichtung derartiger Anlagen innerhalb eines Gemeindebezirkes bezw. eines räumlich begrenzten Theiles eines Gemeindebezirkes ausschließt, auf gewerbliche Anlagen stehen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der §§ 16, 23 und 27 a. a. O., **nicht** entgegen.

a) Wenn der § 1 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß „der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind", so bezieht sich diese Bestimmung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1 a. a. O. ergiebt, nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe; die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes hat sich nach den Landesgesetzen und den in Gemäßheit derselben erlassenen Verordnungen zu richten.

Keineswegs hat die Gewerbeordnung beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden.

Demzufolge steht die Gewerbeordnung auch nicht der Gültigkeit einer Polizeiverordnung entgegen, welche nicht der Zulassung des Unternehmers zum Betriebe eines Gewerbes an sich entgegentritt, sondern ihn nur in der Ausübung des Gewerbebetriebes insofern beschränkt, als sie dessen Ausübung auf einem bestimmten Terrain untersagt, auf welchem der Betrieb des betreffenden Gewerbes **Gesundheitsgefahr** und **Verkehrsbelästigungen** für das Publikum herbeiführen würde.

b) Auch mit dem § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung steht eine Polizeiverordnung des beregten Inhalts nicht im Widerspruch.

Wenn in diesem Paragraphen diejenigen gewerblichen Anlagen aufgeführt sind, welche einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt sind, und zwar als

Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, so folgt daraus nicht, daß die im § 16 a. a. O. nicht aufgeführten Anlagen denjenigen polizeilichen Beschränkungen entzogen sind, welche auf Grund der Landesgesetze zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigungen der Errichtung gewisser Betriebe, mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein, auferlegt werden.

c) Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, welche der Landesgesetzgebung die Verfügung darüber vorbehält, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 a. a. O. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind, entzieht keineswegs **die nicht im § 16 a. a. O. aufgeführten gewerblichen Anlagen** denjenigen Beschränkungen, welche die zuständige Polizeibehörde durch eine den Landesgesetzen entsprechende Polizeiverordnung, in einem bestimmten Ortstheile allen — gewerblichen und nicht gewerblichen — Anlagen im sanitäts- und verkehrspolizeilichen Interesse vorschreibt.

d) Durch die im § 27 der Reichsgewerbeordnung getroffene Anordnung von Schutzmaßregeln gegen gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, zu Gunsten der in der Nähe befindlichen Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, wird keineswegs die auf der Landesgesetzgebung beruhende Befugniß der Polizeibehörde ausgeschlossen, durch Polizeiverordnung für alle mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbundene Betriebsanlagen — mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein — vorzuschreiben, daß ihre Errichtung an Stellen, wo ihr Betrieb durch ungewöhnliches Geräusch Gesundheitsgefahr oder Verkehrsbelästigungen herbeiführt, nicht zulässig sei.

IV. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Versagung einer nachgesuchten polizeilichen Erlaubniß ist nicht das zur Zeit der Einbringung des Gesuches, sondern vielmehr das zur Zeit des Erlasses der ablehnenden polizeilichen Verfügung in Geltung stehende örtliche Recht maßgebend.

No. 108] Namslau, den 22. Februar 1890.

Am 14. d. Mts. ist in Neu-Sorge, Kreis Brieg, ein Hund getödtet worden, welcher nach dem Sectionsbefunde mit der Tollwuth **behaftet** war.

Ich ordne daher auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, der Instruction des Bundesraths vom 27. Februar 1881 und des Gesetzes vom 12. März 1881 an:

In den Ortschaften **Minkowsky** und **Saabe** sind vom heutigen Tage bis zum 22. Mai cr. alle Hunde an die Kette zu legen oder einzusperren. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke, welcher aus den obengenannten Ortschaften gebildet wird, nicht ausgeführt werden.

Wer von den Bestimmungen des § 20 der Instruction des Bundesrathes vom 27. Februar 1881 bezüglich des Gebrauchs der Zieh- und Hirtenhunde Gebrauch machen will, hat sich dieserhalb an den zuständigen Herrn Amtsvorsteher zu wenden.

Hunde, welche frei umherlaufend getroffen werden, **können** sofort getödtet werden.

No. 109] Namslau, den 24. Februar 1890.

Der Herr Minister des Innern hat dem Comitee des für den 19. bis 22. April d. Js. geplanten Pferdemarktes zu Stettin die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des Letzteren eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 200000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

No. 110] Namslau, den 24. Februar 1890.

Dem Gemeinde-Kirchenrath von St. Bernhardin zu Breslau ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Monat October d. Js. eine Verloosung von Gold- und Silbergegenständen zum Zwecke der Erbauung einer Lutherkirche zu veranstalten. Es können 100000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 111] Namslau, den 24. Februar 1890.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Guhrau ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Monat Juni d. Js. eine Verloosung von Pferden, Rindern sowie von land- und hauswirthschaftlichen Gegenständen gelegentlich der in Guhrau stattfindenden Pferde- und Rinderschau zu veranstalten. Es können 8000 Loose à 1 Mark innerhalb des Regierungsbezirks Breslau ausgegeben werden.

No. 112] Namslau, den 24. Februar 1890.

Dem Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Kostenblut ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provin Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, am 1. Juli d. Js. eine Verloosung von Pferden und Gegenständen der Haus- und Landwirthschaft gelegentlich des daselbst stattfindenden Pferdemarktes zu veranstalten. Es können 6000 Loose à 1 Mark innerhalb des Regierungs-Bezirks Breslau ausgegeben werden.

No. 113] Namslau, den 24. Februar 1890.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. Mts. die Umwandlung des Namens „Dziewentline" in „Hedwigsthal" für den Gemeinde- und den Gutsbezirk Dziewentline im Kreise Militsch zu genehmigen geruht.

No. 114] Namslau, den 25. Februar 1890.

Unter Berichtigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 10. Februar d. J. — Stück 7 No. 81 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf der Beschälstation Glausche befindliche Hengst Amerikaner nicht wie angegeben, zu 12,75 Mk., sondern wie im Vorjahre zum Preise von 9,75 Mk. deckt.

No. 115] Namslau, den 26. Februar 1890.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter dem Rindvieh des Vorwerkes Franzenshof bei Städtel ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist.

No. 116] Namslau, den 25. Februar 1890.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Gutsbesitzer Brauner in Wilkau hat die Führung der Amtsgeschäfte wieder übernommen.

No. 117] Namslau, den 24. Februar 1890.

Verpflichtet:

1. der Stellenbesitzer Robert Ulbrich zu Droschkau als Waisenrath;
2. der Stellenbesitzer Wilhelm Kupzok zu Giesdorf als Gemeinde-Wächter.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Herren Ortserheber des Kreises erhalten mit dem gegenwärtigen Kreisblatt die für das Etatsjahr 1890/91 festgesetzten Rentenheberollen behufs Anlegung der Heberegister, zu welchen letzteren Formulare nach Bedarf unentgeltlich hier verabfolgt werden.

Der Rückreichung der Heberollen wird **binnen spätestens 4 Wochen** entgegengesehen.

Namslau, den 24. Februar 1890. **Königliche Kreis-Kasse.** Sontag.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau **Pauline Krämer** — in Firma P. Krämer — zu Namslau wird **heute am 24. Februar 1890 Nachmittags 4¾ Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Reinhold Titze von hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **31. März 1890** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 19. März 1890 Vormittags 9½ Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 9. April 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer No. 9 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **15. März 1890** Anzeige zu machen.

Namslau, den 24. Februar 1890.

Königliches Amtsgericht zu Namslau.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Maschinenfabrikanten **Carl Großmann** von hier ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 15. März 1890 Vormittags 9 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst Zimmer No. 2 bestimmt.

Namslau, den 17. Februar 1890.

Philipp, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

Die Zinsen für die bei der städtischen Sparkasse eingezahlten Spareinlagen auf die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 werden **vom 15. bis 31. März cr.** während der Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags im Geschäftsraum unserer Stadt-Haupt-Kasse hierselbst an die Inhaber der bezügl. Sparkassenbücher auf Antrag ausgezahlt werden. Die bis zum 1. April cr. nicht abgehobenen Zinsen werden den einzelnen Guthaben zugeschrieben und als Kapital weiter verzinst.

Namslau, den 25. Februar 1890. **Der Magistrat.** Waschke.

Bekanntmachung.

Am 1. März 1890 wird die dritte und letzte Rate Vorwerks-Pachtgeld pro 1. October 1889/90 fällig, deren pünktliche Einzahlung an unsere Stadt-Haupt-Kasse wir wegen des bevorstehenden Rechnungs-Jahres-Abschlusses hiermit in Erinnerung bringen.

Namslau, den 25. Februar 1890. **Der Magistrat.** Waschke.

Nichtamtlicher Theil.

Herzliche Bitte!

Indem wir allen Denen, die uns durch Uebersendung von Gewinnen für die zum Besten der hiesigen Herberge zur Heimath beabsichtigte Lotterie erfreut haben, unseren herzlichsten Dank aussprechen, bitten wir Freunde und Gönner unseres, dem leiblichen und sittlichen Wohle der reisenden Wanderburschen dienenden Werkes um fernere gütige Uebersendung von Gegenständen zur Verloosung.

Der Vorstand des Herbergs-Vereins.

P. Klaembt, Pastor.

In der Maschinenfabrikant **C. Grossmann**'schen **Nachlaß-Konkurssache** soll die Schlußvertheilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt **Mk. 4535,72,** davon sollen befriedigt werden Mk. 9 423,99 nicht bevorrechtigte Forderungen, die Gerichts-Verwaltungskosten, sowie die Gebühren des Gläubiger-Ausschusses.

Dies wird gemäß § 139 der K.-O. bekannt gemacht.

Namslau, den 22. Februar 1890. **R. Titze, Konkurs-Verwalter.**

Zwangsversteigerung.

Montag den 3. März cr.
Nachmittags 3 Uhr

werde ich zu **Namslau** am Hause des Gastwirths Herrn **Pietzonka**

3 Stück junge Pferde, 2jährig
sowie 1 Kronleuchter

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königl. Gerichtsvollzieher.

Am 1. Februar ist zwischen **Schwirz** und **Gühlchen** **1 Pferdedecke** gefunden worden. Verlierer kann dieselbe gegen Erstattung der Insertionskosten in Empfang nehmen bei Gemeindevorsteher **Grütz** in Schwirz.

Zwangsversteigerung.

Dienstag den 4. März cr.
Nachmittags 4 Uhr

werde ich zu **Glausche** an Ort und Stelle

circa 30000 Ziegelsteine,
1 Kleiderschrank,
1 Sopha,
1 Sophatisch,
1 Weckuhr,
2 Bilder

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. Kauflustige wollen sich am Gasthause des Herrn **Menzel** daselbst einfinden.

Schmidt,
Königl. Gerichtsvollzieher.

Nebst Beilage

Beilage zu Nr. 9 des „Namslauer Kreisblattes".
Donnerstag den 27. Februar 1890.

Thierschaufest zu Lüben.

Der Landwirthschaftliche Kreis-Verein zu Lüben wird am **Mittwoch, den 28. Mai 1890** eine **Thierschau** auf dem großen Exerzierplatze daselbst abhalten. — **Es wird damit eine Verloosung von Pferden, Rindern, landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Ackergeräthen 2c. verbunden sein.** — Nach näherem Inhalt des Programms, welches den Königl. Landrathsämtern und den landwirthschaftlichen Vereinen der benachbarten Kreise in größerer Anzahl zugesandt worden, sowie bei uns zur Empfangnahme bereit liegt, sind eine bedeutende Anzahl Prämien für Pferde, Rindvieh, Mastvieh 2c. ausgesetzt. — Die auszustellenden Gegenstände müssen bis zum **10. Mai cr.** bei dem Vorsitzenden, Vorwerksbesitzer **Reuter** in Altstadt, angemeldet werden. — **Actien** resp. **Loose** zur Verloosung à 1 Mk. sind von unserm Schatzmeister, Kaufmann **Uhlich**, sowohl einzeln als auch zum Wiederverkauf in größeren Partien zu beziehen und ebenso durch die Königl. Landrathsämter, sowie auch bei einzelnen Privat-Debitstellen benachbarter Städte zu haben. — Wir erlauben uns, das geehrte landwirthschaftliche Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen und verbinden gleichzeitig damit die Bitte, dieses unser Fest mit schauwürdigen Thieren, Ackergeräthen, Maschinen u. dergl., recht zahlreich zu beschicken. — Das Aufstellen von Schaubuden 2c. ist gestattet.

Lüben, im Dezember 1889.

Der Vorstand des Landwirthschaftlichen Kreis-Vereins Lüben.
Reuter.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluss entschlief am Freitag Abend 7 Uhr sanft, im Glauben an seinen Erlöser, unser lieber Gatte, Vater und Grossvater

Gottfried Kusche,

im ehrenvollen Alter von 90 Jahren 4 Tagen.

Mit der Bitte um stille Theilnahme.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Namslau, 26. Februar 1890.

Beerdigung: Donnerstag den 27. d. Mts. Nachmittag 3 Uhr.

Danksagung.

Mein 6 Jahre alter Sohn Wilhelm hat ca. 1 Jahr an stark faulenden Zähnen gelitten, wozu sich im letzten 1/2 Jahre noch ein überaus schlecht riechender Athem und starker Eiterauswurf gesellte. Dabei hatte der Junge Drüsen am Halse und magerte, da er keinen Appetit hatte und auch nicht beißen konnte, allmälig immer mehr ab. Unter allopathischer Behandlung griff das Uebel immer weiter um sich, weshalb ich schließlich einen Versuch bei dem **homöopathischen Arzt Herrn Dr. med. Volbeding in Düsseldorf** machte. Nach 6wöchentlicher Kur ist mein Wilhelm ganz gesund, riecht nicht mehr aus dem Halse, die Zähne haben ein gesundes Aussehen, der Knabe hat Appetit und gedeiht zusehends, wofür Hrn. Dr. Volbeding meinen öffentlichen Dank abstatte.

Düsseldorf, im November 1889.
Josephsstraße 22. **Nic. Ehlen.**

Ia. Baumwollsaatkuchenmehl,
Raps- und Leinkuchen,
Roggenfutter und
grobflockige Weizenschale,
besten kleinkörnigen Mais
(Cinquantin),
sowie feinste Kocherbsen
offerirt billigst
Oswald Tschache,
Namslau.

Möbel und Särge
hält jetzt vorräthig
F. Form,
Tischlermeister.

Zur Confirmation
empfehle
schwarze Cachemires
in allen Preislagen,
fertige Knabenanzüge
und große Auswahl von dazu geeigneten
Stoffen.
M. J. Bermann.

Schloss-Freiheit-Lotterie

Ziehung 1. Klasse 17. März

Originalloose zu planmässigen Preisen

Antheile: 1/1 52 Mk., 1/2 26 Mk., 1/4 13 Mk., 1/8 6,50 Mk.
deren Preis zu allen 5 Kl. derselbe ist
1/2 21 Mk., 1/5 9 Mk., 1/10 4 1/2 Mk., 1/20 2 1/2 Mk.

Voll-Loos: Antheile 1. bis 5. Klasse	1/1	1/2	1/4	1/5	1/8	1/10	1/20	1/40	1/100
	200	100	50	40	25	21	11 1/2	6	2 1/2

Für Porto und Gewinnliste sind für jede Kl. 30 Pfg., alle 5 Kl. 1,50 Mk., und **einschreiben** 20 Pfg. per Klasse mehr beizufügen. Bestellungen erbitten baldigst auf Postanweisung.

Rob. Th. Schröder, **Bankgeschäft,** Errichtet 1870. **Stettin.**

Jul. Wzionteck junior, Namslau.

Für Zahnleidende empfehle mein Atelier für künstlichen Zahnersatz.

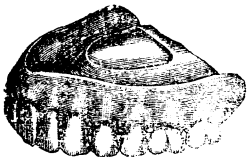

Schmerzloses Einsetzen künstlicher Zähne sowie schmerzloses Plombiren und Nervtödten nach den neuesten Methoden.

In meinem Atelier werden nur englische und amerikanische Mineralzähne, bester Qualität, verarbeitet, sowie die Adhäsions- und Saugkammer-Gebißplatten nur aus dem reinsten Para-Kautschuk hergestellt und durch Einlegen von Gold, Platin oder anderem Metall fast unzerbrechlich sind. — Umarbeitungen unpassender Piecen und Reparaturen in kürzester Zeit. — Vollständige Garantie für guten Sitz, naturgetreues Aussehen und Brauchbarkeit beim Kauen. — Weniger Bemittelte Ausnahmepreise.

Hugo Haisler, Zahntechniker.
Krakauerstraße 12, II. Etage.

Meinen werthen Kunden von Stadt und Land hierdurch die ergebene Mittheilung, daß ich mit dem heutigen Tage mein

Schuhwaarengeschäft

nach meinem Hause

Klosterstraße No. 26

verlegt habe. Indem ich für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ganz gehorsamst, mir dasselbe auch gütigst dorthin übertragen zu wollen. Es wird weiterhin mein Bestreben sein, durch gute und reelle Waare die Zufriedenheit eines mich beehrenden Publikums zu erwerben.

Hochachtungsvoll

Richard Hauschild,
Klosterstraße No. 26.

Ziehharmonikas,

groß und solid gebaut, mit 20 Doppelstimmen, Bässen, Doppelbalg, Nickelbeschlag und prachtvollem Orgelton, versendet zu 6 M. 25 Pfg. Nachnahme

Franz Hänsel,
Musikwaarengeschäft **Oschatz** in Sachsen.

---

3 Drillmaschinen,

1 Sack'sche und 2 engl. (1/2reuthig), erstere mit Düppelvorrichtung, sind wegen Anschaffung eines größeren, sehr preismäßig zu verkaufen

Dom. Belmsdorf.

Guten ölreichen Schlaglein, Futtermehle, Mais, Koch-Erbsen,

ferner

Weiss-, Roth- und Tannenklee, Reigras, Seradella etc. etc.

empfiehlt preismässig

S. Meidner,

Klosterstrasse (im Mohren).

Drainage u. Wiesenbau etc.

Zur Aufnahme von Drainage- und Wiesenbau-Plänen, sowie Einrichtung und Ausführung dieser Arbeiten, **Wasserleitungen, Nivellements, Schlageintheilungen** ꝛc. ꝛc. zu zeitgemäßen Preisen, empfiehlt sich

Sophienthal, bei Konstadt O.-S.
den 24. Februar 1890.

Hochtungsvoll
ergebenst

Rindfleisch,
Techniker.

---

2 große, gut erhaltene

Schaufenster nebst Laden

sind **billig** zu verkaufen.

M. J. Bermann.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mein

Colonialwaaren-, Tabak- und Cigarren-Geschäft

seit Dienstag den 25. d. M. ab

in das Haus des Gasthofbesitzer Hrn. Pietzonka

(dicht neben meinem jetzigen Geschäft)

verlegt habe und bitte, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch in mein neues Lokal gütigst übertragen zu wollen.

Strenge Reellität sichere bei zeitgemäßen Preisen zu und zeichne

Hochachtungsvoll

Robert Liehr.

Die größte Wohlthat

für kalte und feuchte Füße sind **Badeschwamm-Einlegesohlen,** D. R.-Patent. Sie saugen alle bei nassem Wetter durch das Schuhzeug eindringende Nässe sowie den Schweiß auf und halten den Fuß jederzeit **trocken** und natürlich **warm.** Unentbehrlich für Schweißfüße! Diese Sohlen können immer wieder gewaschen werden, sind daher im Gebrauch **weit billiger und wirksamer, als alle anderen Schuheinlagen.** Preis 80 Pfg. bis Mk. 1,20.

L. Tischler, Namslau, Lederhandlung.

---

500 Tonnen extra puik

Rigaer Saatleinsamen

wie auch **1000 Ctr.**

Roggen-Futtermehl

sind im Engros wie im Detail zu haben bei

Louis Vertun sen.

Stückkalk

zur Düngung

empfehlen billigst

E. Muhr's Wwe. & Sohn,

Oppeln.

Ein kleiner Ladentisch und ein Repositorium

stehen zum Verkauf bei

R. Krichler,

Briegerstraße, Kohlenplatz.

3000 Mark

sind zum 1. April zu vergeben. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Pa. grobflockige Weizenschale
„ schles. Roggenfuttermehl,
„ „ Rapskuchen,
„ „ Leinkuchen,
„ „ Palmkernkuchen

halte stets zu billigsten Tagespreisen auf Lager.

Zur Saat offerire:

Hochfeinen Sommerweizen,

Lupinen, Wicken,

Serradella,

seidefreien Rothklee, Tymotée 2c.

Namslau. Siegmund Cohn.

50000 Stück

Dachziegeln

stelle ich noch für bald zum Verkauf.

Eugen Kricke.

Dampfziegelei.

Kartoffeln

kauft für seine **Stärkefabriken**

O. Wuthe in Breslau.

Ein Hund

(Hündin) **schwarz, braun gefleckt,** hat sich bei mir eingefunden und kann selbiger gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten vom Eigenthümer in Empfang genommen werden.

Spallek, Gastwirth, **Sterzendorf.**

Schwarze reinwollene Cachemires und Fantasiekleiderstoffe

— anerkannt beste Fabrikate —

empfehle in einer außergewöhnlich reichhaltigen Auswahl ohne jede Preiserhöhung.

S. Bielschowsky.

Sensationell!

Die volle Wahrheit

über die **Katastrophe in Meierling.**

Nach amtlichen und publicistischen Quellen sowie den hinterlassenen Papieren von **Ernst von der Planitz** Chefredakteur des M. G.-A.

Nachweis der Thatsache, daß Kronprinz Rudolf von Oesterreich sich nicht freiwillig getödtet, wodurch das kirchliche Begräbniß und viele Räthsel ihre Lösung finden.

(Preis 80 Pfg. in jeder Buchhandlung zu haben)

Gegen Einsendung von 1 Mk. in Briefmarken an E. Nißler's Verlag in München Franko-Zusendung unter verschlossenem Couvert.

Das Kgl. Domainen-Amt Neuhoff

bei Kreuzburg O.-S.

sucht zum Antritt per **1. April d. J.** für das Vorwerk **Kuhnau einen ehrlichen, nüchternen, brauchbaren, tüchtigen**

Wirthschaftsvogt

bei gutem Lohn und Deputat. Kenntniß der polnischen Sprache Bedingung.

Unterzeichneter empfiehlt **sein großes Lager** von

Bohlen, Brettern und Dachlatten

in allen Längen,

sowie **starke**

Felgen und Speichen.

W. Schüftan,

Damratschhammer, Post Kgl. Dombrowka.

---

3 Lohngärtner,

verh., sucht bei Lohn und Deputat für bald oder auch später die

Domäne Riebnig

per Stoberau.

Für mein **Colonial-, Stabeisen- und Eisenwaaren-Geschäft** suche ich

einen Lehrling

per sofort oder später.

Konstadt. **J. Plochowietz.**

Die vom Fleischermeister Müller innegehabten Räumlichkeiten sind anderweitig zu verpachten.

Glausche, den 24. Februar 1890.

P. Milde, Freigutsbesitzer.

Nur eine Mark kostet die Schachtel, enthaltend 50 Pillen, der ächten Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen in den Apotheken. Selbst bei täglichem Gebrauch reicht eine Schachtel für einen Monat, sodaß die Kosten nur wenige Pfennige pro Tag ausmachen. Hieraus geht hervor, daß Bitterwässer, Magentropfen, Salzpastillen, Ricinusöl und wie die vielen Mittel alle heißen, dem Publikum viel theurer als die ächten Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen zu stehen kommen, dabei werden sie von keinem anderen Mittel in der angenehmen, unschädlichen und sicheren Wirkung bei Magen-, Leber-, Gallen-, Hämorrhoidalleiden ꝛc. ꝛc. übertroffen. Man sei stets vorsichtig, die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen zu erhalten, da täuschend ähnlich verpackte sogenannte Schweizerpillen sich im Verkehr befinden.

Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.

FÜR TAUBE.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.